

ANTRAGSBROSCHÜRE

- Anträge S1- S4 „Anträge des Bundesvorstands der Frauen Union der CDU an den 36. Bundesdelegiertentag zur Änderung der Satzung“

an den 36. Bundesdelegiertentag der Frauen Union der CDU Deutschlands
am 24./25. Mai 2025 in Reutlingen

			Votum der Antragskommission
S1	Zeile	Bundesvorstand	Annahme
	1	§ 2 (Name, Sitz und Mitgliedschaft)	
	2	Ergänze in § 2 Abs. 6 Satz 2	
	3	Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der CDU endet gleichzeitig die	
	4	Mitgliedschaft in der Frauen Union.	
S2		Bundesvorstand	Annahme
	5	§ 6 (Bundesdelegiertentag)	
	6	Ändere und ergänze in § 6	
	7	(1) Der Bundesdelegiertentag setzt sich zusammen aus	
	8	(a) den zweihundertsiebzig Delegierten der Landes-Frauen Unionen, die in	
	9	den Landesverbänden satzungsgemäß gewählt werden. Jede Frauen Union	
	10	der CDU eines Bundeslandes erhält zunächst vier Grundmandate.	
	11	Die restlichen zweihundertzehn Delegierten werden auf die Landes-Frauen	
	12	Unionen im Höchstzahlverfahren nach d' Hondt verteilt. Stichtag für die	
	13	Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate	
	14	vor dem Bundesdelegiertentag der zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind.	
	15	(b) dem Vorstand der Bundes-Frauen Union.	
	16	(2) Neben den weiblichen Mitgliedern des Bundesvorstandes der CDU und den	
	17	weiblichen CDU-Mitgliedern der Bundestagsfraktion gehören dem	
	18	Bundesdelegiertentag die Mitglieder der Frauen Union der CDU im Präsidium der EVP	
	19	sowie im Vorstand der Frauensektion der EVP (EVP-Frauen/EPP Women) und die	
	20	weiblichen CDU-Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme an.	
	21	(3) Der Bundesdelegiertentag tritt in jedem zweiten Kalenderjahr als	
	22	Präsenzveranstaltung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 PartG zusammen. Er wird durch den	
	23	Bundesvorstand einberufen. Er muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist	
	24	einberufen werden, wenn sechs Landes-Frauen Unionen dies schriftlich unter Angabe	
	25	der Tagesordnung verlangen.	

	26 27 28 29	(4) Ist die Durchführung als Präsenzversammlung in Folge einer behördlich festgestellten Notlage innerhalb des Gebietsverbands unmöglich, kann der Bundesdelegiertentag als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.	
	30 31 32 33 34 35 36	(5) Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 gelten für die Landesverbände entsprechend. Sieht die Satzung eines Landesverbandes die jährliche Durchführung von Landesdelegiertentagen vor, kann ein Landesdelegiertentag, auf dem weder Wahlen zum Vorstand noch Delegiertenwahlen durchgeführt werden sollen, auf Beschluss des Landesvorstandes abweichend von Satz 1 auch als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.	
S3	37 38 39 40	Bundesvorstand § 13 (Beschlussfassung des Bundesvorstands) Ergänze in § 13 Absatz 3 Satz 2 Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.	Annahme
S4	41 42 43 44 45	LV Mecklenburg-Vorpommern § 12 (Bundesvorstand) Ergänze in § 12 Absatz 2 (2) Dem Bundesvorstand gehören als Mitglieder kraft Satzung an: a) die Ehrenvorsitzenden, b) die Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Absatz 1 angehören.	Überweisung an den Bundesvorstand